LAND **BURGENLAND**



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Frau Landtagspräsidentin
Mag.a. Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.11.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Christian Ries, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 28. September 2026, Zahl 2100 - 0606, betreffend „Verletzung der Integrationspflichten“ beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Zeitraum 01. April 2024 bis 31. Dezember 2024:

Behörde oder Magistrat	**Personen**	**Mehrfachbezüge über Jahresgrenzen**
Magistrat Eisenstadt	243	220
Magistrat Rust	15	9
Eisestadt-Umgebung	201	175
Güssing	112	98
Jennersdorf	46	41
Mattersburg	296	262
Neusiedl	221	186
Oberpullendorf	328	290
Oberwart	384	344
GESAMT	**1.817**	**1.597**

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Zeitraum 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:

Behörde oder Magistrat	**Personen**	**Mehrfachbezüge über Jahresgrenzen**
Magistrat Eisenstadt	394	364
Magistrat Rust	10	10
Eisestadt-Umgebung	274	265
Güssing	177	164
Jennersdorf	79	73
Mattersburg	342	323
Neusiedl	341	311
Oberpullendorf	354	330
Oberwart	645	583
GESAMT	**2.583**	**2.391**

Zeitraum 01. Jänner 2026 bis 31. August 2026:

Behörde oder Magistrat	**Personen**	**Mehrfachbezüge über Jahresgrenzen**
Magistrat Eisenstadt	391	311
Magistrat Rust	10	10
Eisestadt-Umgebung	298	246
Güssing	161	127
Jennersdorf	91	70
Mattersburg	360	287
Neusiedl	324	277
Oberpullendorf	325	257
Oberwart	565	500
GESAMT	**2.512**	**2.072**

zu Fragen 2 bis 8 und 10 bis 13:

Gemäß §6 sowie §10 Bgld. SUG haben BezieherInnen der Burgenländischen Sozialunterstützung gewisse persönliche Voraussetzungen sowie Pflichten in Form von Einsatz der Arbeitskraft zu erfüllen. Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige, welche Sozialunterstützung beziehen, unterliegen darüber hinaus gem. §16c Abs.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

1 IntG Mitwirkungspflichten, um die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen zu können.

Nicht-österreichische Staatsbürger haben bei Antragstellung prinzipiell schriftliche Nachweise über die Aufenthaltsberechtigung vorzulegen. Werden Asylbescheide vorgelegt, wird gegebenenfalls die Rechtskraft überprüft. Als zuständige Stelle für die Vollziehung der Burgenländischen Sozialunterstützung fungiert entsprechend §18 Bgld. Abs. 1 SUG die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese befinden sich in Erfüllung ihrer Aufgabe im stetigen und engen Austausch mit dem Österreichischen Integrationsfonds im Hinblick auf die Erfüllung von gesetzlichen Integrationspflichten durch SozialunterstützungsempfängerInnen gem. §6 iVm §10 Bgld. SUG. Die Prüfung des Wegfalls des Asylstatus als Grundvoraussetzung für den Leistungsbezug erfolgt durch Anfragen der Bezirksverwaltungsbehörden bei den entsprechenden Bundesbehörden. Es werden zudem elektronische Datenabfragen aus der Datenbank „ILA" durchgeführt – im Laufe des Bezugs auch um die Erfüllung der Pflichten gem. §16c Abs. 1 IntG durch Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige mit Sozialunterstützungsbezug zu überprüfen.

Mit der Anwendung „ILA" werden alle Integrationsleistungen des ÖIF über das GVS-BIS Programm abgefragt. Persönliche Auskünfte, welche für Entscheidungen grundlegend sind, werden bei Bedarf von den antragstellenden Personen selbst angefordert. Die Erfüllung der Integrationspflichten wird mittels Bescheides vorgeschrieben.

Exemplarisch erlaube ich mir einen konkreten Fallverlauf darzustellen: Bei Antragstellung wird der Status der jeweiligen Personen, hinsichtlich arbeitsmarktintegrierender Maßnahmen des AMS oder Deutsch- oder Wertekurse des ÖIF entsprechend in den Datenbanken geprüft. Entsprechend der jeweiligen festgelegten Dauer der Maßnahme, wird nach der geplanten Absolvierung erneut eine Abfrage durchgeführt. Diese regelmäßigen Abfragen sind individuell auf die jeweiligen Sozialunterstützungsempfänger/innen abgestellt. Bei der Feststellung eines Abbruchs des entsprechenden Kurses, erfolgt eine Leistungskürzung als Sanktion rückwirkend mit dem Datum des Abbruchs, da Sozialunterstützungsempfänger/innen grundsätzlich einer Mitwirkungspflicht unterliegen. Sofern nach §16c Abs. 1 IntG entsprechend vorgeschriebene Deutschkurse mehrfach nicht positiv absolviert werden, hat diese Personengruppe diese Maßnahme durch Onlinekurse durchzuführen. Bei dieser Personengruppe, wird in regelmäßigen Abständen von vier Monaten eine Einstufung des Sprachniveaus angefordert. Sollte sich dieses Sprachniveau innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nicht verbessert haben, werden die Leistungen der Sozialunterstützung entsprechend §11 Abs. 4 Bgld. SUG gekürzt.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Diese Überprüfungen werden von Amts wegen durchgeführt. Im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung der gesetzlichen Vorgaben, werden durch die zuständigen Behörden gem. §11 Bgld. SUG Sanktionen verhängt.
Eine detaillierte Übersicht der Art der schuldhaften Verletzungen der gem. §16c Abs. 1 IntG definierten Mitwirkungspflichten, den daraus gem. §11 Bgld. SUG resultierenden Sanktionen sowie deren Dauer liegen in kumulierter Form der Landesverwaltung nicht vor, vielmehr sind diese in den individuellen Fallakten auf den Bezirksverwaltungsbehörden abgebildet.

zu Frage 9:

Entsprechend §11 Abs. 4 Bgld. SUG, welches als Ausführungsgesetz des Bundesgrundsatzgesetzes SH-GG dient, sind Leistungen der Sozialunterstützung aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Integrationspflichten nach §16c Abs. 1 IntG zu kürzen. Da fehlende Kurs- und Prüfungsmöglichkeiten, gesundheitliche Gründe sowie andere, nicht von der betroffenen Person zu vertretenden Umständen, nicht in die Sphäre der hilfesuchenden Person fallen und damit nicht schuldhaft sind, können diese keinen Verstoß darstellen und lösen demnach auch keine Leistungskürzungen als Sanktionen gem. §11 Abs. 4 Bgld. SUG aus.

zu Fragen 14 bis 16:

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind entsprechend §18 Bgld. SUG für den Vollzug der Burgenländischen Sozialunterstützung zuständig und handeln in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich eigenverantwortlich. Um einen einheitlichen Vollzug der Sozialunterstützung entsprechend der gesetzlichen Regelungen im ganzen Land weiters zu gewährleisten, finden regelmäßige Abstimmungen mit Vertretern aller Sozialbehörden der Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amt der Burgenländischen Landeregierung statt. Diese sogenannten Produktgruppensitzungen dienen dem einheitlichen Vorgehen und dem Austausch aller Behörden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz